

Gewässerordnung

Präambel

(1) Ziel der nachfolgenden Gewässerordnung ist es:

- die wesentlichsten fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes mit ihren Auswirkungen auf die Fischerei wiederzugeben.
- die sich aus sonstigen Vorschriften oder aus der Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen für die Sportfischerei in Verhaltensweisen umzusetzen, die den Interessen von Natur, Umwelt und Tier gerecht werden
- und den aus den Pachtverträgen mit der Stadt Mölln ergebenden Auflagen und Bedingungen zu genügen.

(2) Die Gewässerordnung ist kein vollständiger Katalog aller erlaubter oder verbotener Dinge. Weitere Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der Fischerei können im Erlaubnisschein enthalten sein.

§ 1 Mitführen von Dokumenten

(1) Bei der Ausübung der Angelfischerei an den Pachtgewässern hat jedes Vereinsmitglied die folgenden gültigen Papiere bei sich zu führen:

- Fischereischein mit dem Nachweis der für das laufende Jahr entrichteten Fischereiabgabe.
- Fischereierlaubnisschein, der nur gültig ist, wenn er auch unterschrieben ist.
- Mitgliedkarte des DAFV.
-

§ 2 Ausweispflicht

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in §1 genannten Dokumente den zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Zur Aufsicht berechtigt sind:

- die zur oberen Fischereibehörde des Landes gehörenden Fischereiaufsichtsbeamten. Dieser Personenkreis ist mit einem Lichtbildausweis ausgestattet und zur Kontrolle an allen Gewässern des Landes berechtigt.
- die vom Verein bestellten privaten Fischereiaufseher. Diese Aufsichtspersonen sind Mitglieder des Vereins und nur zur Kontrolle an den Pachtgewässern des Vereins berechtigt.
- die Bediensteten der Polizei.

(2) Allen zur Aufsicht berechtigten Personen ist jede Kontrollmöglichkeit zu geben, die geeignet sein kann, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu überprüfen. Den privaten

Aufsehern ist Seite 1 von 6 Möllner Sportfischerverein von 1935 e.V. darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung vereinsinterner Vorschriften zu überprüfen.

§ 3 Uferbetretungsrecht

(1) Nach § 15 Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein sind die Mitglieder des Vereins befugt, die an die Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke bei der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten. Dieses gilt nur, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen oder es sich nicht um private Grundstücke handelt. Im Zweifel hat sich jeder vorher davon selbst zu überzeugen, ob ein Ufer betreten werden darf oder nicht.

(2) Die Stadt Mölln hat in den Pachtverträgen ihr Einverständnis erteilt, dass die ihr gehörenden Grundstücke an den gekennzeichneten Stellen zum Angeln betreten werden dürfen. Diese Regelung gilt nicht für Privatgrundstücke sowie Grundstücke die die Stadt Mölln an Dritte verpachtet hat.

(3) Für Schäden, die beim Betreten der Ufer entstehen, haftet der jeweilige Verursacher.

§ 4 Kennzeichnung der Angelstellen

(1) Die mit der Stadt Mölln vertraglich vereinbarten Angelstellen sind durch Fischsymbole gekennzeichnet. Diese Fischsymbole sind mit grüner Farbe auf markanten Punkten, wie z.B. Bäumen, Steinen oder baulichen Anlagen angebracht. Das Fischsymbol stellt eine der äußeren Grenzen des Angelplatzes dar. Die Ausrichtung des Fischsymbols weist in Richtung der Angelstelle. Für die Breite der Angelstelle gilt: Ein Symbol steht für eine Angelplatzbreite von ca. 4 m.

§ 5 Ufer, die zum Angeln nicht betreten werden dürfen

(1) In den bestehenden Pachtverträgen hat die Stadt Mölln die folgenden Uferbereiche von dem Betreten nach § 3 Absatz 2 ausgenommen:

- die gesamte Uferpromenade am Hegesee (Ostufer)
- die Ufer des Wallgrabens (Toter Arm des Mühlengrabens) bis zur Brücke beim Amtsgericht an den nicht gekennzeichneten Plätzen
- Brücken und Wehranlagen
- Luisenbad

§ 6 Gewässerteile, in denen der Fischfang verboten oder eingeschränkt ist

(1) Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Mölln ist im gesamten Wallgraben bis zur Brücke beim Amtsgericht das Angeln auch vom Boot aus nicht gestattet.

(2) In den zum Baden freigegebenen und markierten Teilen der Seen ist der Fischfang während des Badebetriebes untersagt. Das Befahren dieser Flächen mit Booten sollte auch nach Beendigung des Badebetriebes unterbleiben.

§ 7 Angeln vom Boot aus und Anlegen von Booten

(1) Beim Angeln vom Boot aus ist in jedem Fall ein Mindestabstand von 10m zum Ufer und / oder Pflanzenbewuchs einzuhalten. Boote dürfen während des Angelns nicht mit Stangen oder ähnlichen Vorrichtungen im Wassergrund befestigt werden. Ankern ist erlaubt.

(2) Außerhalb von Privatgrundstücken dürfen Boote nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Einrichtungen angelegt werden. Das gilt auch für ein kurzfristiges Anlegen.

(3) Wer sein Boot an einem Privatgrundstück anlegt ohne selbst Eigentümer dieses Grundstückes zu sein, hat dafür im Zweifel eine schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzuweisen. "Wild angelegte Boote" können eingezogen werden. Alle durch ein Einziehen eines Bootes dem Verein entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Bootseigentümer zu erstatten.

§ 8 Angeln vom Ufer aus

(1) Beim Angeln vom Ufer aus ist auf Spaziergänger in jedem Fall Rücksicht zu nehmen. Angelzubehör, Fahrräder, Mopeds oder sonstiges Gerät ist so abzustellen, dass kein Dritter behindert oder belästigt wird.

§ 9 Erlaubtes Angelgerät und erlaubte Angelmethoden

(1) Der Fischfang darf nur mit der Handangel ausgeführt werden. Eine Angel mit einer Stocklänge von weniger als 100 cm, gilt nicht als Handangel, außer beim Eisangeln. Die Anzahl der erlaubten Handangeln ergibt sich aus dem Erlaubnisschein.

(2) Für den Fang von höchstens 20 Köderfischen darf ein Senknetz, das ein Maß von 100 cm x 100 cm nicht übersteigen darf, verwendet werden. Gestattet ist auch das Schleppen. Alle anderen Fangmethoden sind verboten. Für Zwecke der Hege und Pflege des Fischbestandes sowie für wissenschaftliche Zwecke kann der Vorstand im Einzelfall auch andere Methoden zulassen.

(3) Die Verwendung von Fischlupen und Echoloten für den Fischfang ist gestattet mit Ausnahme von Vereinsveranstaltungen.

(4) Die Verwendung und das Mitführen von Echoloten/Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie, die geeignet sind, Bewegungen der Fische in Echtzeit dazustellen, ist verboten.

(5) Für das Angeln auf Friedfische dürfen keine Drillingshaken verwendet werden.

§ 10 Köderarten

(1) Grundsätzlich sind alle Arten von natürlichen und künstlichen Ködern gestattet.

(2) Köder dürfen nicht mit Stoffen behandelt sein, die, wenn sie mit dem Köder ins Wasser gelangen, geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen.

(3) Nach § 39 des schleswig-holsteinischen Fischereigesetzes ist die Verwendung eines lebenden Köderfisches nach tierschutzrechtlichen Vorschriften verboten. Bei den künstlichen Ködern dürfen Tucken und / oder Pilken keine feststehenden Haken haben.

§ 11 Jahreszeitliche Beschränkung bestimmter Köder

(1) Zur Einhaltung der für die Raubfische festgelegten Schonzeiten darf in der Zeit vom 01.02. bis 30.04. eines Jahres weder ein toter Köderfisch noch ein künstlicher Köder verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind andere natürliche Köder wie z.B. Würmer oder Maden und Tucken oder Pilken beim Barschangeln vom Eis aus.

§ 12 Eisangeln

(1) Das Angeln vom Eis aus ist auf folgenden Seen gestattet:

Ziegelsee, Schulsee, Schmalsee und Lütauer See.

(2) Die geschaffenen Eislöcher dürfen einen Durchmesser von 20 cm nicht übersteigen und sind nach Beendigung des Angelns deutlich zu kennzeichnen.

§ 13 Fangbegrenzung und Fangverwertung

(1) Pro Tag dürfen an Fischen, die mit einem Mindestmaß belegt sind, nicht mehr als insgesamt drei Exemplare gefangen werden.

(2) Alle gefangenen Fische sind grundsätzlich nur für die eigene Verwertung bestimmt. Ein Verkauf gefangener Fische oder Tausch gegen Sachwerte ist nicht gestattet.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes können für den Einzelfall, z.B. bei Gemeinschaftsveranstaltungen im Angeln oder den jährlichen Abfischaktionen, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden.

§ 14 Mindestmaße

(1) Abweichend von der Binnenfischereiordnung des Landes Schleswig- Holstein gelten an den Gewässern des Möllner Sportfischereineins folgende Mindestmaße:

Bachforelle	30 cm
Aal	50 cm
Hecht	55 cm
Flussbarsch	-----
Wels	-----
Zander	50 cm
Karpfen	40 cm
Schleie	30 cm
Rapfen	50 cm

§ 15 Artenschonzeit, Schonzeiten

(1) Abweichend von der Binnenfischereiordnung des Landes Schleswig- Holstein gelten an den Gewässern des Möllner Sportfischereineins folgende Schonzeiten:

Bachforelle	vom 01.10. bis 28.02.
Hecht	vom 01.02. bis 30.04.
Zander	vom 01.02. bis 15.05.

§ 16 Behandlung untermaßiger Fische und von Fischen, die während der Schonzeit gefangen werden

(1) Werden entgegen den §§ 14 und/oder 15 dieser Gewässerordnung Fische gefangen, sind diese - egal ob lebensfähig oder nicht - unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen

§ 17 Behandlung der gefangenen massigen Fische

- (1) Für die Verwertung vorgesehene Fische sind waidgerecht zu töten.
- (2) Die Verwendung eines Setzkeschers ist im Rahmen der Vorgaben durch das Landesfischereigesetz und seiner auf ihr beruhenden Ordnungen zulässig.

§ 18 Anfüttern

(1) Das Anfüttern ist grundsätzlich gestattet. Hierbei ist § 10 Abs. 2 dieser Gewässerordnung zu beachten.

§ 19 Fangliste

(1) Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist jedes Mitglied verpflichtet eine Liste über alle gefangenen Fische zu führen. Die Liste ist nach jedem Fang

sofort entsprechend zu ergänzen. Nach Ablauf eines Jahres ist sie an den Verein zurückzugeben. Auch wenn nichts gefangen oder der Fischfang nicht ausgeübt wurde, ist sie mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.

(2) Aus Gründen besonderer Hegemaßnahmen oder Erhebungen von Statistiken ist der Vorstand berechtigt, zusätzliche Aufzeichnungen von den Mitgliedern zu fordern. Art und Umfang dieser Aufzeichnungen bestimmt der Vorstand.

§ 20 Allgemeine sonstige Bestimmungen

(1) Festgestellte Verunreinigungen der Gewässer oder deren Ufer sind unverzüglich den vom Vorstand bestellten Aufsichtspersonen (siehe § 2 Ziffer 2) oder dem Vorstand zu melden. In schwerwiegenden Fällen sind die Polizeibehörden einzuschalten. Von der Norm abweichende auffällige Verhaltensweisen von Fischen und anderen Tiere, die den Verdacht einer Erkrankung rechtfertigen können sowie das gleichzeitige Auffinden mehrerer verendeter Tiere, ist ebenfalls sofort den Aufsichtspersonen oder dem Vorstand zu melden.

(2) Wer einen markierten Fisch fängt oder verendet auffindet, hat den Gewässerwart des Vereines oder den Vorstand unter Angabe folgender Daten zu informieren: Datum, Fang- oder Fundort, Größe und Gewicht (ggf. auch Todesursache bzw. vermutete Todesursache). Die Marke ist zu entfernen und an den Gewässerwart oder Vorstand zu geben.

(3) Wer Gerät auffindet, dessen Verwendung einen Verstoß gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Vorschriften des Vereins darstellt, hat den Fund unverzüglich den vom Verein bestellten Aufsichtspersonen zu melden. Die Aufsichtspersonen haben zu entscheiden, was mit solchem Gerät zu geschehen hat.

(4) Zum Schutze der Natur und der Umwelt ist es verboten:

- Abfälle jeder Art am Angelplatz herumliegen oder nach Beendigung des Angelns zurückzulassen
- am Angeln hindernde Äste von Bäumen und Sträuchern abzuschneiden, abzubrechen oder abzuknicken
- behelfsmäßige Stege mit Gegenständen beliebiger Art am Angelplatz zu errichten
- Pflanzen jeder Art am und im Wasser zu beschädigen
- behelfsmäßige Rutenhalter am Angelplatz zurückzulassen

(5) Am Angelplatz bereits herumliegende Abfälle von anderen Anglern oder Personen sind einzusammeln und zu entsorgen.

(6) Zum Fang ausgelegte Angeln müssen ständig beaufsichtigt sein. Nicht beaufsichtigtes Gerät von Vereinsmitgliedern kann von den Aufsichtspersonen gem. § 2 Ziffer 2 dieser Gewässerordnung eingezogen werden.

§ 21 Änderung der Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes vom 02.03.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Gewässerordnung tritt mit demselben Datum außer Kraft.

Vorsitzender Leiter Ausschuss für Gewässerbewirtschaftung und Umweltschutz